OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602155/5/KH

Datum:
Linz, 28. Juni 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M F, vertreten durch RA Dr. T P, x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 14. September 2017, GZ: VerkR96-5604-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. Mai 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 14. September 2017, GZ: VerkR96-5604-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über M F (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf), vertreten durch RA Dr. T P, x, x, x, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am angeführten Tatort zur angeführten Tatzeit als Lenker die für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen in der Zeit von 22:00 bis 05:00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 20 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er die Aufhebung desselben sowie in eventu Strafminderung beantragte. Eine Begründung erfolgte nicht, es wurde lediglich auf die beantragte und nicht gewährte Akteneinsicht verwiesen.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde gemeinsam mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Aufgrund einer Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich – Geschwindigkeitsüberwachung, wurde seitens der belangten Behörde eine Lenkererhebung an die Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges, die W P S GmbH, x, x, übermittelt. In Beantwortung dieser wurde bekannt gegeben, dass der Bf zur Tatzeit das gegenständliche Fahrzeug gelenkt hat.

2. Gegen die daraufhin ergangene Strafverfügung erhob der Bf im Wege seines Rechtsvertreters Einspruch, welcher einen Antrag auf Akteneinsicht enthielt, jedoch nicht begründet war.

3. Daraufhin übermittelte die belangte Behörde eine Aufforderung zur Rechtfertigung sowie das Radar- und Lenkerfoto, welches der Anzeige zugrunde lag.

4. Nachdem seitens des Bf keine Reaktion erfolgte, erließ die belangte Behörde das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis.

5. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde dem Bf gemeinsam mit der Ladung zu der für 24. Mai 2018 anberaumten mündlichen Verhandlung eine Kopie des Verwaltungsaktes übermittelt. Der Bf blieb der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fern.

6. Es steht fest, dass der Bf am 23. Dezember 2016, 03:36 Uhr, auf der Autobahn A 8 bei km 21.300 in Fahrtrichtung Passau, Gemeinde Pichl bei Wels, die in der Zeit von 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen von 60 km/h um 20 km/h überschritten hat, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.
Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels mobilem Radar, Type MUVR 6FA, Nr. 0246 gemessen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. Mai 2018. Der Bf sowie sein Rechtsvertreter blieben der mündlichen Verhandlung unentschuldigt fern.

Gemäß § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat nämlich die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Der Bf hat keinerlei Vorbringen erstattet, welche ihn in irgendeiner Weise entlasten hätten können, er hat schlichtweg kein Vorbringen erstattet. Dies sowohl vor der belangten Behörde, als auch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, in dem ihm gemeinsam mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung eine Kopie des Verwaltungsaktes übermittelt wurde. Er hat darauf nicht reagiert, hat weder ein schriftliches Vorbringen erstattet, noch ist er zur mündlichen Verhandlung erschienen und hat sein Fernbleiben auch in keiner Weise entschuldigt. Aufgrund des unentschuldigten Fernbleibens des Bf von der mündlichen Verhandlung konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch keinen persönlichen Eindruck von seiner Glaubwürdigkeit verschaffen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1969 (StVO 1969) lauten wie folgt:

„§ 42. Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

[...]

(8) Ab 1. Jänner 1995 dürfen Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren. Die Behörde hat für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung diese erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.

§ 99 Strafbestimmungen

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, [...]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zur objektiven Tatseite ist auszuführen, dass davon auszugehen ist, dass der Bf zur angegebenen Tatzeit am angegebenen Tatort das gegenständliche Fahrzeug gelenkt und die Höchstgeschwindigkeit um den angegebenen Wert überschritten hat. Der Bf hat im gesamten Verfahren keinerlei Vorbringen erstattet. Somit ist der objektive Tatbestand als verwirklicht anzusehen.

2.2. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Wie bereits ausgeführt hat der Bf im gesamten Verfahren keinerlei Vorbringen erstattet und ist somit auch jedenfalls von fahrlässigem Verhalten des Bf bei Verwirklichung des objektiven Tatbestandes auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001, 2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Es sind weder mildernde, noch erschwerende Umstände hervorgekommen. Die von der belangten Behörde angenommene Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse blieben vom Bf unwidersprochen. Die verhängte Verwaltungsstrafe bewegt sich im untersten Bereich des Strafrahmens. Zusammengefasst ist das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich, somit auch der Höhe nach zu bestätigen.

2.4. Der in Spruchteil II. des gegenständlichen Erkenntnisses angeführte Ausspruch betreffend den Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing